



Bundespolizeidirektion
Koblenz

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Koblenz
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

Zur Einsichtnahme

HAUSANSCHRIFT Roonstraße 13
56068 Koblenz

TEL +49 (0) 261 – 399- [REDACTED]

FAX +49 (0) 261 – 399-1199

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM 19. Dezember 2018

AZ SB 14 – 18 04 03

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art im Hbf. Frankfurt am Main, auf den S-Bahnsteigen Konstablerwache und Hauptwache, dem Bahnhof Frankfurt am Main Höchst sowie auf den zwischen diesen Bahnhöfen verkehrenden S-Bahn-Zügen**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG BPOLD Koblenz – Sachbereich 14 – 18 04 03 – Allgemeinverfügung vom 19. Dezember 2018

ANLAGE -1-

GEFAHRENPROGNOSE

zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen,
Hieb- Stoß- und Stichwaffen, sowie Messern aller Art
im Hbf. Frankfurt am Main,
auf den S-Bahnsteigen Konstablerwache und Hauptwache,
dem Bahnhof Frankfurt am Main Höchst
sowie
auf den zwischen diesen Bahnhöfen verkehrenden S-Bahn-Zügen

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG)
anlässlich der Lageentwicklung im Zuständigkeitsbereich
der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main
im Bereich der Gewaltdelikte
im Zeitraum 31. Dezember 2018 bis 01. Januar 2019

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

VERKEHRSANBINDUNG

Roonstraße 13
56068 Koblenz
über Hauptbahnhof Koblenz
Fußweg 5 min



1.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf anhaltend hohem Niveau und bildet einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Unter den Begriff Gewaltdelikte fallen bspw. Straftaten wider das Leben, Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung (ohne § 255 StGB), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie alle Körperverletzungs- und Raubdelikte. Insbesondere die sogenannte Alltagsgewalt im öffentlichen Personennahverkehr erlangt regelmäßig erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn unbeteiligte Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betroffen sind.

Im Zusammenhang mit den o.g. Gewaltdelikten, aber auch bei einfach gelagerten Delikten wie Eigentumsdelikten, Betäubungsmitteldelikten, dem Hausfriedensbruch sowie im Rahmen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen werden vermehrt bei den zu überprüfenden Personen Waffen, gefährliche Gegenstände / Werkzeuge und sonstige verbotene Gegenstände festgestellt oder aufgefunden. Eine Absicht für den Einsatz gegen ein potenzielles Opfer als auch gegen Polizei- und Ordnungskräfte kann nicht immer unterstellt werden, die latente Gefahr diesbezüglich ist dennoch immer gegeben. Insbesondere im alkoholisierten Zustand oder unter Drogeneinfluss ist ein vermehrter Einsatz von als gefährlich einzustufenden Gegenstände (incl. Waffen) feststellbar. Auch der Einsatz zur Durchsetzung von qualifizierten Straftatbeständen – wie bspw. beim Raub – ist häufiger feststellbar. Die Lage im öffentlichen Raum im Bereich der Zuständigkeit der Polizeien der Länder gestaltet sich vergleichbar.

Der Hauptbahnhof Frankfurt am Main stellt aus bundespolizeilicher Sicht einen Brennpunkt bei der Registrierung von Straftaten im bundesweiten Vergleich von Schwerpunktbahnhöfen in annähernd allen Deliktsfeldern dar. Insbesondere bei Gewaltdelikten wie gefährlichen Körperverletzungen rangiert die BPOLI Frankfurt am Main mit der Masse im Hauptbahnhof dabei auf den oberen Rängen. Der Bahnhof wird täglich von ca. 450.000 Reisenden und Besuchern genutzt; zudem ist der er aufgrund zahlreicher Einkaufsmöglichkeiten und seiner geografischen Lage im Zentrum von Frankfurt am Main als ein stetiger Anlaufort und Treffpunkt von Personen zu jeder Tages- und Nachtzeit.

2.

Der Bundespolizeidirektion Koblenz liegen darüber hinaus nach Auswertung der polizeilichen Informationssysteme folgende Erkenntnisse vor.

2.1

Am 3. Januar 2018 entwendete ein algerischer Staatsangehöriger (31 Jahre alt) in der Rossmann-Filiale in der B-Ebene des Frankfurter Hauptbahnhofs mehrere Gegenstände. Dabei führte er ein Einhandmesser zugriffsbereit mit sich.

2.2

Am 16. Februar 2018 wurde ein türkischer Staatsangehöriger (21 Jahre alt) aufgrund einer Beförderungserschleichung mit der S-Bahn auf der Fahrt von Frankfurt (Main) Hbf nach Frankfurt (Main) Konstablerwache kontrolliert. Bei der Durchsuchung wurden eine Damenarmbanduhr, eine EC-Karte und eine Krankenversichertenkarte einer weiblichen Person aufgefunden. Auf die Nachfrage der Beamten konnte er keine plausible Erklärung abgeben, wie er in den Besitz der Gegenstände gekommen ist. Des Weiteren wurden ein Tierabwehrspray und ein Schlagstock festgestellt.

2.3

Am 21. Mai 2018 entwendete ein deutscher Staatsangehöriger (55 Jahre alt) in der Rossmann-Filiale im HBF Frankfurt am Main eine Bierdose und einen Schokoriegel. Er legte die Ware in seine Tüte und wollte die Filiale ohne zu bezahlen verlassen. Bei der Durchsuchung zur Eigensicherung durch eine Streife der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main vor Ort, wurde in der rechten Hosentasche ein zugriffsbereites Klappmesser festgestellt.

2.4

Am 23. Juni 2018 bestand anlässlich der Public-Viewing-Veranstaltung des Fußballspiels Deutschland gegen Schweden in der Commerzbankarena für den Hauptbahnhof Frankfurt am Main eine Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräte, Messern aller Art sowie von pyrotechnischen Gegenständen im Zeitraum vom 23.06.2018, 17:00 Uhr, bis zum 24.06.2018, 06:00 Uhr. Bei den polizeilichen Kontrollen im Hauptbahnhof Frankfurt am Main wurden zwei Personen im Alter von 24 und 26 Jahren festgestellt, die Einhandmesser mitführten.

2.5

Im Zeitraum 18. August 2018/17:00 Uhr bis 19. August 2018/06:00 Uhr wurde aus Anlass des jährlichen Sommernachtsfestes eine Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art sowie pyrotechnischen Gegenständen im Bahnhof Bad Soden sowie auf den Strecken 3641 und 3640 öffentlich bekannt gemacht. Durch die Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main wurden zwei Personen festgestellt, die sog. Einhandmesser mitführten.

2.6

Am 17. August 2018 wurde ein 50-jähriger rumänischer Staatsangehöriger im Bereich des Haupteingangs zum Hbf. Frankfurt am Main von einem unbekanntem Täter mit einem Messer in die rechte Brust und in die linke Hand gestochen.

2.7

Am 22. September 2018 bedrohten zwei Personen einen rumänischen Staatsangehörigen nach einem Schlag ins Gesicht. Ein rumänischer Staatsangehöriger hielt hierbei ein Messer in der Hand, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen.

2.8

Am 23. Oktober 2018 wurde ein eritreischer Staatsangehöriger in der RE 68 auf der Fahrt von Darmstadt nach Frankfurt am Main mit einem Messer bedroht. Hintergrund war ein Streit, weil sich der Geschädigte nicht an einem Gruppenticket beteiligen wollte. Nach Aussage des Geschädigten soll der Beschuldigte öfters versuchen, Gruppentickets im Zug zu verkaufen.

2.9

Am 15. November 2018 geriet ein afghanischer Staatsangehöriger am Bahnhof Niederrad am Bahnsteig 1 in einen Streit mit einer unbekanntem Person. Diese bedrohte ihn mit einem Messer und führte eine Schnittbewegung in Richtung seines Halses aus. Bei der Abwehr des Angriffs zog sich der Geschädigte eine tiefe Schnittverletzung im Handteller zu. Der Täter flüchtete anschließend.

2.10

Während des Jahreswechsels 2017/2018 wurden insgesamt 95 Straftaten im Zuständigkeitsbereich der BPOLI Frankfurt am Main begangen. Davon waren ca. 19 Gewaltstraftaten im weiteren Sinne, d.h. es wurde Gewalt angedroht bzw. eingesetzt

oder es wurden bei der Begehung von Straftaten Waffen bzw. verbotene Gegenstände mitgeführt. Diese Taten wurden vorwiegend durch Personen unter Einfluss von Alkohol und berauschenden Mittel begangen, wodurch die Hemmschwelle zum Einsatz von ggf. mitgeführten Waffen oder gefährlichen Gegenständen wie Messern sinkt. Dabei sind erfahrungsgemäß erhebliche Verletzungen von Opfern und Unbeteiligten zu befürchten.

3.

Der Hauptbahnhof Frankfurt am Main gehört mit seinem hohen Reisenden- /Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nach statistischen Erhebungen in Einzelfällen Messer, Schusswaffen oder verbotenen Gegenstände bei der Tatbegehung mit sich.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2016 oder den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln 2016/2017 das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Zum anderen ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und bei Frauen durch die Altersgruppen der 15- bis 35-Jährigen.

Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, dass männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht haben (Quelle: Google - Freie Universität Berlin - Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden.

II

Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann Unterzeichner gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form des Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art und von pyrotechnischen Gegenständen erlassen.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der o.a. Waffen können wiederum Leib, Leben oder Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es - wie hier - um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich am 31. Dezember 2018 ab 12.00 Uhr bis zum 1. Januar 2019 bis 09:00 Uhr mit steigenden Besucherzahlen im Hauptbahnhof Frankfurt am Main und bei den benannten Bahnhöfen in der An- und Abreise zu den Silvesterfeierlichkeiten.

- Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen. In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass insbesondere alkoholisierte Personen bestohlen/beraubt werden oder sich Konfliktsituationen ergeben, die dann in körperlichen Konfrontationen enden.
- Wie unter I. Nr. 2 beispielhaft beschrieben, kommt es im Bahnhof auch zu Diebstahlsdelikten, bei denen auch Messer oder andere Waffen von den Beteiligten mitgeführt werden.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Frankfurt am Main temporär als gefährdetes Objekt im Sinne des § 23 Abs. I Nr.4 i. V. m. § 43 Abs. I Nr. 4 und § 44 Abs. I Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurden ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen sowie Hieb-, Schlag- und Stichwaffen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Frankfurt am Main unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich des Verbotes der Mitnahme von Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen sowie Hieb- Schlag- und Stichwaffen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Im Übrigen wird aufgrund der bisherigen Ereignisse von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten - gegenwärtigen und erheblichen - Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden und Besucher sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Verhaltensstörer sind alle Personen, welche Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen sowie Hieb-, Stoß- oder mit sich führen, da diese Gegenstände

bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

4. Zwangsgeld

Das Zwangsgeld konnte gem. § 13 VwVG angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um bei einer möglichen Zuwiderhandlung das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstaustausch), die bei missbräuchlicher Nutzung der vom Mitführverbot ausgehenden Gegenstände entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.

5. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Koblenz die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von Messern, Schusswaffen, Schreckschusswaffen sowie Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist.

Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter

Erwägungen hat sich das Ermessen sogar auf Null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

Im Auftrag

